

# RS OGH 1982/4/21 1Ob507/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1982

## Norm

EisbEG §4 Abs1 A

GrEStG 1955 §3 Z6

## Rechtssatz

Als Wertmesser für die Gleichwertigkeit des enteigneten und des Ersatzgrundstücks sind die Einheitswerte heranzuziehen. Ist der Einheitswert des Ersatzgrundstückes höher, so ist für Zwecke der Gebührenbemessung dieser Erwerb in einen steuerfreien und in einen steuerpflichtigen aufzuspalten. Die Steuerfreiheit reicht nur so weit, als Gleichwertigkeit gegeben ist. Im Enteignungsentschädigungsverfahren kann die für den steuerpflichtigen Anteil geleistete Grunderwerbssteuer nicht zuerkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/82  
Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 507/82  
Veröff: JBl 1983,432

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0058017

## Dokumentnummer

JJR\_19820421\_OGH0002\_00100B00507\_8200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)